

WSIG Weisse Schäferhunde Interessen Gemeinschaft e.V.



angeschlossen dem:
IHV Internationaler Hunde Verband e.V.
eingetragen beim Amtsgericht Mönchengladbach 5301
Geschäftsstelle / 1. Vorsitz



Ilka Meier – Wilhelm-Brester-Str.13 - 41372 Niederkrüchten

Tel.: 02163-5715774 • perro-blanco@gmx.de • www.bergerblanc-suisse.de

Satzung

WSIG Weisse Schäferhunde Interessen Gemeinschaft e.V.

Präambel:

Der Verein "WSIG Weisse Schäferhunde Interessen Gemeinschaft e.V." ist ein gemeinnützig tätiger Verein zur Förderung tierschutz-gerechter Haltung und Zucht von Berger Blanc Suisse / Weisse Schweizer Schäferhunde *im weiteren kurz als Weissen Schäferhunden bezeichnet*, in der Europäischen Union und über deren Landesgrenzen hinaus.

Der Verein fühlt sich an das gesetzliche und weit darüber hinausgehende Schutzbedürfnis der Haltung von Weissen Schäferhunden gebunden. Besonderes Augenmerk wird bei der Zucht von Weissen Schäferhunden auf die Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Belange gelegt.

Der Verein legt größten Wert auf das soziale Zusammenspiel von Hund und Familie, die Information, Unterstützung und Pflege des sozialen Zusammenspiels von Hund und Familie ist weiterer Bestandteil der Vereinsarbeit.

Die strenge Kontrolle der Zuchtarbeit von Vereinsmitgliedern zur Vermeidung von unkontrollierten Zuchten zum Nachteil der Hunde ist ein weiterer Bestandteil der Vereinsarbeit. Eine Ausbeutung von Rassehunden bleibt, entsprechend den Zuchtbuchbestimmungen des Vereins, ausgeschlossen.

Der Verein schützt mit speziellen Kontrollen ausgesuchte Hundezüchter sowie deren Zwinger und erstellt auf Antrag entsprechende Ahnennachweise für die im Vorlauf entsprechende Gesundheits-/Zuchtnachweise erbracht werden müssen. Derzeit wird das Zuchtbuchamt über den Dachverbandes IHV e.V. an dem sich angeschlossen wurde, geführt. Die Ahnentafeln werden daher z.Zeit über den IHV ausgestellt. Ein eigenes Zuchtbuchamt ist für die Zukunft aber nicht ausgeschlossen.

Rassereine Zuchtarbeit wird vom Verein ggf. mit der Führung eines eigenen Zuchtbuches sowie diversen Prüfungen und Ausstellungen gefördert und geschützt. Gleichwohl bei allen Ausstellungen der WSIG die Gesundheit der Hunde absoluten Vorrang vor falsch verstandenen Schönheitsidealen der Hunde hat.

Der Verein setzt sich für die Vermittlung des allgemeinen Umgangswissens zur Haltung und den Umgang mit Hunden ein.

Der Verein will solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" fördern, die im Interesse des Tierschutzes, Förderung, Erziehung und Beziehungsaufbau der Beziehung Mensch/Hund zur Vermeidung von Unfällen und Förderung der Tierliebe (Übernahme von Verantwortung für Kinder und Jugendliche, die letztendlich zu den zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Kommunalverwaltung gehören), übernehmen.

Wir fördern den kontrollierten Zuchtaufbau für Weisse Schäferhunde.

National und international durchgeführte Hundeausstellungen sollen das "Zusammenwachsen" von Hundefreunden ermöglichen und gleichzeitig den offenen, fairen und ehrlichen Wettbewerb zwischen Hundezüchtern und Hunden geben.

§1 Sitz und Name des Vereins

Name des Vereins WSIG Weisse Schäferhunde Interessen Gemeinschaft e.V.

Die „WSIG Weisse Schäferhunde Interessen Gemeinschaft e.V.“ hat ihren Sitz in

41372 Niederkrüchten, Wilhelm-Brester-Str.13

Der Verein wurde am 31.10.2017 in Marmagen gegründet, er hat seinen Sitz in 41372 Niederkrüchten und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.

Die Weisse Schäferhunde Interessengemeinschaft, schließt sich dem IHV e.V. (Sitz Boxdorf) als Dachorganisation an.

§2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung des Tierschutzes sowie Information über die artgerechte Hundehaltung & Hundezucht.

Die Förderung des sozialen Zusammenspiels von Hund und Familie.

Information über Gesetzesänderungen zum Zusammenleben von Tier und Mensch.

Führung und Kontrolle eines eigenen ZBA (Zuchtbuchamtes) wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Bis dahin wird das ZBA über den Dachverband IHV e.V. geführt.

Das Zuchtbuchamt (ZBA) soll immer garantieren, dass nur rassereine und gesunde (nach Befund) Hunde nach Maßgabe der jeweils geltenden ZBB (Zuchtbuchbestimmungen) zugelassen werden.

Die Zuchtbuchbestimmungen werden entweder durch die Mitgliederversammlung oder Beschluss des Vorstandes erlassen, aktualisiert bzw. geändert; insbesondere bei gesetzlich notwendigen Anpassungen an das Tierschutzgesetz.

Die weiteren Verfahrensweisen zu den ZBB werden in diesen selbst geregelt, die jedes Mitglied mit seinen Aufnahmeunterlagen erhält. Generell ausgeschlossen wird die Förderung bzw. Unterstützung von Massenzuchten. Organisation und Durchführung von eigenen Zuchtschauen, Ausstellungen, Leistungsprüfungen usw..

Beratung und Hilfestellung der Hundebesitzer/Innen und sonstigen interessierten Personen für gesunde und rassereine Zucht von Weissen Schäferhunden und Kontrolle und Einwirkung auf „Zuchtziele“ der Züchter,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Europa und andere international anerkannte Staaten bzw. Gemeinschaften.

Rassereine Zuchtarbeit wird vom Verein bzw. dessen Dachverband *mit der Führung eines eigenen Zuchtbuches* sowie diversen Prüfungen und Ausstellungen gefördert und geschützt.

§3 Mitglieder:

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und unsere Satzung sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Zuchtbuchbestimmungen (ZBB) akzeptiert, sofern Sie Ihre Hunde als Zuchthunde einsetzen will. Zudem können Familienmitglieder aufgenommen werden, die ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt sind.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet immer der Vorstand.

Der Mitgliedsantrag kann entweder per Post, Email oder Fax übersendet werden.

§4 Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des jeweils gültigen Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Das Mitglied müsste also bis September des Vorjahres kündigen, um nicht mehr im Folgejahr als Mitglied (mit allen Rechten und Pflichten) geführt zu werden.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (eingeschriebener Brief, maßgebend ist das Empfangsdatum/Eingangsbestätigung) beim Vorstand. Anderen Austrittserklärungen wie in etwa per Mail, Fax, normalen Brief usw. fehlt die einwandfreie Nachweisführung für die rechtzeitige Absendung der Kündigung der Mitglieder, ist also zur Sicherheit der Nachweisführung für die Mitglieder ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen endet mit ihrem 18. Geburtstag. Es sei denn das Mitglied erklärt schriftlich dass die Mitgliedschaft Beitragspflichtig fortgeführt werden soll.

Sofern der Austritt /Kündigung später als zum 30.09 des laufenden Jahres erfolgt, gilt die Mitgliedschaft automatisch für das Folgejahr.

Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen, die Satzung oder die Zuchtbuchbestimmungen des Verbands verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Das Mitglied kann Einspruch gegen den erfolgten Ausschluss innerhalb 14 Tage nach nachweislichem Zugang der Ausschlussentscheidung des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand einlegen.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu einem Fairnessgebot untereinander. Das heißt: Kein Mitglied des Vereins darf ein anderes Mitglied des Vereins zu Unrecht verunglimpfen, beleidigen oder sonstige Handlungen tätigen die das betreffende Mitglied in seiner Ehre verletzen.

Die Mitglieder verpflichten sich im Interesse einer ausgewogenen Zuchtarbeit zur weitgehenden Zusammenarbeit. Verstöße gegen dieses Fairnessgebot kann der Vorstand des Verbandes mit Vereinsstrafen belegen. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen sofortigen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen und diesen veröffentlichen.

§5 Mitgliedsbeiträge:

Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und wurde von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr beträgt zurzeit je 30,00 Euro pro Jahr (monatlich 2,50 €) und wird jährlich einmal in der Gesamtsumme des Jahresbeitrages (30,00 €) erhoben. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20,00 € und wird bei jeder Aufnahme eines Hauptmitglieds fällig.

Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge um nicht mehr als 10 % nach oben und unten im Jahr sind dem Vorstand mit Zustimmung des Kassenwartes erlaubt, sofern es der Ausgleich evtl. anfallender Mehrkosten notwendig macht oder erlaubt.

Voraussetzung für evtl. Änderungen ist der Nachweis des Vorstandes, dass Ersparnisse bzw. Mehrkosten eine derartige Änderung notwendig oder möglich machen. Änderungen des jährlichen Mitgliederbeitrages kann der Vorstand mit Kostenbescheid im Ermessensspielraum von 10 % jeweils nur für neue Jahresmitgliedsbeiträge und max. einmal im Jahr erlassen. Änderungen werden erst durch Veröffentlichung an alle Mitglieder wirksam.

Die Mitglieder des Vereins erhalten zahlreiche Vergünstigungen:

So wird in der aktuellen Gebührenordnung des Vereins die Mitgliedschaft im Verein oft mit bis zu 50 % Nachlass auf die entsprechenden Gebühren berücksichtigt.

Die Nutzung der öffentlichen sowie im Mitgliederbereich der Verbandshomepage hinterlegten Datenbanken sind für Mitglieder der WSIG inklusive. Die Mitglieder genießen weitere Kostenvorteile, tierärztlichen Auswertungen, Laboruntersuchungen usw.

Die Vorteilsgewährung für einzelne Angebote des Verein entnehmen Sie bitte entweder der Homepage oder den aktuellen Vereinsinformationen.

Gleichwohl gilt, dass die beanspruchten Vorteile und Zahlungsvergünstigungen nur an Mitglieder gewährt werden, die bis zum Datum der Inanspruchnahme keinerlei Rechnungsbeträge an den Verein schulden, noch ausgleichen müssen bzw. durch den Verein evtl. Rechnungserinnerungen/Mahnungen an das betreffende Mitglied versendet worden sind.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird jeweils zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei erteiltem Bankeinzug muss der Mitgliedsbeitrag zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben sein und es kann dadurch eine evtl. frühere Abbuchung ab 27.12. des Vorjahres von den angegebenen Konten der Mitglieder erfolgen. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag überweisen wollen, verpflichten sich, diesen zum 01. Januar auf das Konto des Verbands gutschreiben zu lassen. Für notwendige Zahlungserinnerungen werden Gebühren erhoben: 1. Zahlungserinnerung: 5,00 € zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag, jede weitere Mahnung zuzüglich weitere 5,00 €, je ausgestellter Mahnung. Maßgebend ist das Erstellungsdatum der Mahnung. Inkassoaufträge und evtl. notwendig werdende Adressauskünfte werden nach tatsächlichem Aufwand per Rechnungslegung abgerechnet.

Nach der 3. Mahnung erfolgt der Vereinsausschluss, um weiteren „finanziellen“ Nachteil für den Verein vorzubeugen.

§6 Vorstand:

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§7 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung:

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mittels Brief oder Email und mit Bekanntgabe auf der Vereinshomepage einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

